

Kleine GEG-Novelle: Grubengas-Wärme im GEG analog WPG regeln

Nachdem in 2023 das WPG grundlegend neu gefasst wurde, existieren mehrere Inkonsistenzen zwischen WPG und dem seitdem nicht mehr angefassten GEG. Bei der kleinen GEG-Novelle, die noch für in 2025 erwartet wird, wird es viel um die Synchronisierung des GEG mit dem WPG gehen. In diesem Zusammenhang besteht auch akuter Regelungsbedarf in Bezug auf Grubengaswärme.

Die Inkonsistenzen führen heute dazu, dass Grubengaswärme nicht auf die in § 71b Absatz 2 GEG Ziele für Fernwärmennetze einzahlt, wie dies im WPG aber bereits vorgesehen ist. Weiter führt der Umstand, dass das GEG Grubengas nicht kennt, dazu, dass ein Gebäudeenergieausweis für ein Gebäude, das von einem grubengasbasierten Wärmennetz versorgt wird immer noch genauso aussieht, wie Ausweis für ein Gebäude, das von einem Erdgas-basierten Wärmennetz versorgt wird.

- Nach § 3 Abs. 2 WPG ist Wärme, die aus Grubengas erzeugt wird, der Wärme aus erneuerbaren Energien gleichgestellt. Diese im WPG im Jahr 2023 vorgenommene Einordnung für Grubengas-Wärme ist so rasch wie möglich auch in das GEG zu übernehmen, um Inkonsistenzen zu beseitigen.
- Dies gelänge z.B. dadurch, dass Wärme auf der Basis von Grubengas in **§ 71b Absatz 2** GEG als dritte Option Wärme aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme gleichwertig beigestellt würde, und als Folgeänderungen Grubengaswärme in **die Anlagen 4 und 9 des GEG** mit entsprechenden Emissions- und Primärennergiefaktoren aufgenommen würde.
- Wärme aus Grubengas auch zu berücksichtigen, wenn bei der nationalen Umsetzung der EPBD-Vorgaben in Anlehnung an bzw. in Umsetzung Art. 26 EED als Zielbestimmung der Begriff des „effizienten Wärmennetzes“ neu ins GEG eingeführt wird (Wir sind uns bewusst, dass die EPBD-Umsetzung vermutlich erst in einer späteren größeren GEG-Novelle angegangen wird. Gleichwohl wollten wir diesen Punkt bereits jetzt platzieren, da er unmittelbar mit den anderen Punkten eng zusammenhängt. Und wenn man das GEG schon mal in der Hand hat...).